

Gebührenordnung für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Schule Küsnacht durch Dritte.

Art. 1

Gebührenbefreiung

¹ Für Veranstaltungen der Küsnachter Schulen und deren Lehrerfortbildung, für Jugend- und Seniorensportgruppen, kulturelle Aktivitäten von Jugendgruppen, gemeinnützige Institutionen, für Trainings, Meisterschaften und Mitgliederversammlungen (ohne zusätzliche Veranstaltung) der Vereine aus Küsnacht werden keine Gebühren erhoben. Der PRA entscheidet letztlich über die Gebührenbefreiung.

² Für Küsnachter Vereine ist pro Kalenderjahr ein eintägiger nicht kommerzieller Anlass im Saal Limberg oder in der HesliHalle gratis.

³ Bei aussergewöhnlicher Beanspruchung des Hauswärtpersonals können die Kosten des Hauswärtpersonals den Benützerinnen und Benützern verrechnet werden.

Art. 2

Gebührenarten

a) Für die Berechnung der Benützungsgebühren kommen zwei Tarife zur Anwendung:

Tarif A

Für öffentlich geförderte Bildungseinrichtungen, die Trägervereinigungen von Kursen und Veranstaltungen zu kulturellen und Bildungszwecken sowie für Klassentreffen.

Tarif B

Für kommerzielle oder auswärtige Benützerinnen und Benützer.

b) Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen, so u. a. mit der Kantonsschule und der Musikschule Küsnacht. Diese Ausnahmen müssen von der Gesamtschulpflege bewilligt werden.

Art. 3

Gebührenansätze

¹ Die Höhe der Gebühren für die Benützung von Räumen in Küsnachter Schulgebäuden und Anlagen (Anhang) wird nach Benützungsdauer, Art der Räume und Anlagen sowie nach der Häufigkeit der Benützung bestimmt. Es werden Einzel-, Semester- und Jahresbewilligungen erteilt.

² Für die Berechnung der Gebühr wird 1 Stunde als Grundeinheit angenommen. Bei Einzelbewilligungen ist die Minimalgebühr der doppelte Stundenansatz. Unterrichtslektionen werden als ganze Stunden berechnet

³ Die Gebühr für die Semesterbewilligung beträgt das zwölfwache, für die Jahresbewilligung das vierundzwanzigfache der entsprechenden Einzelbewilligung. Die Semester- oder Jahresgebühr ist im voraus zu entrichten. Bei Nichtbenützung des Mietob-

jekt es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

⁴ Eine Gebührenerhebung im Sinne dieser Bewilligung ist nur bis maximal 12 Wochenstunden möglich. Bei einer Belegung von mehr als 12 Wochenstunden ist ein Mietzins festzusetzen, der den Investitionen und Aufwendungen der Schulgemeinde Küsnacht angemessen Rechnung trägt.

⁵ Für die Benützung der Schulküchen wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Art. 4
Zusätzliche Kosten

¹ In den Benützungsgebühren sind beim Tarif A bis 22.00 Uhr sämtliche Kosten inbegriffen. Beim Tarif B werden die Hauswartkosten in schulfreien Zeiten zusätzlich verrechnet. Diese sind im Anhang zum Benützungsreglement festgelegt.

² Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen, Vorbereitungs- und Instandstellungsarbeiten sowie Hauswartkosten an Wochenenden werden bei beiden Tarifarten zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

³ Die Hauswartkosten sind im Anhang zum Benützungsreglement festgelegt.

Art. 5
Kommerzielle
Veranstaltungen

¹ Bei kommerziellen Veranstaltungen entscheidet der Präsidialausschuss über Benützung und allfällige zusätzliche Abgaben.

Art 6
Zuständigkeiten

¹ Das Bewilligungsgesuch ist im Schulsekretariat einzureichen und muss alle für die Festlegung der Gebühren notwendigen Angaben enthalten.

² Die Rechnungsstellung an den Benützer/die Benützerin erfolgt durch das Schulsekretariat.

³ Alle in dieser Gebührenordnung nicht ausdrücklich geregelten Gebühren sowie Ausnahmefälle werden vom Präsidialausschuss geregelt.

Art. 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt auf 18. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt durch die Schulpflege am 24. Juni 1997

Ergänzt durch die Schulpflege am 26. 5. 1998, 14. 6. 2005 und 3.11.2009

Anhang zur Gebührenordnung für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Schule Küsnacht durch Dritte.

1. Gebühren für Räumlichkeiten ¹⁾

Mietobjekte	Tarif A		Tarif B	
	pro Stunde ²⁾	pro Semester	pro Stunde ²⁾	pro Semester
- Klassenzimmer, Spezialräume, Werkstätten, Therapiezimmer, Sitzungszimmer ohne Einrichtungen	10.--	120.--	50.--	600.--
- Sprachlabor, Informatikzimmer	25.--	300.--	125.--	1'500.--
- Singsäle	20.--	240.--	100.--	1'200.--
- Mehrzweckraum Limberg	20.--	240.--	100.--	1'200.--
- Turnhallen der Volksschule	10.--	120.--	50.--	600.--
- Turnhalle Erb	10.--	120.--	25.--	300.--
- Schwimmhalle	25.--	300.--	125.--	1'500.--
- Kantonsschule-Turnhallen (MZA)	siehe spezielles Reglement			
Belegungsform pro Anlass	Pauschalansätze		Pauschalansätze	
	voll	Reduziert ³⁾	voll	Reduziert ³⁾
- Schulküchen	75.--	35.--	150.--	75.--
- Küche Limberg	75.--	35.--	150.--	75.--

2. Gebühren für Anlagen und Geräte ¹⁾

Mietobjekt	Tarif A	Tarif B
	pro Anlass und Tag	pro Anlass und Tag
- Rasen/Kunstrasenfeld	50.--	250.--
- Rundbahn mit Wiese	50.--	250.--
- Schulhausplätze	50.--	250.--
- Hellraum-, Diaprojektor	15.--	15.--
- Tonträgerapparate	15.--	15.--
- Film, Videovorführapparaturen	40.--	40.--
- Klavier / Flügel	10.-- / 50.--	10.-- / 50.--
- Werkzeugmaschinen und Spezialgeräte	10.-- bis 50.--	10.-- bis 50.--

3. Kosten Hauswarpersonal (in schulfreien Zeiten)

a) Wochenende (Pauschale für Überwachung und Pikett)

Samstag bis spätestens Sonntag morgen 1.00 Uhr	Fr. 175.--
Sonntag ganzer Tag	Fr. 175.--
Wochenende	Fr. 300.--

b) Einzelstunden

Tagesarbeit von 06.00 - 22.00 Uhr	Fr. 40.-- / Std.
Nacharbeit von 22.00 - 06.00 Uhr	Fr. 50.-- / Std.
Sonntagsarbeit	Fr. 60.-- / Std.

1) Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen, Vorbereitungs- und Instandstellungsarbeiten sowie Hauswarkosten an Wochenenden werden bei beiden Tarifarten zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

2) Die Minimalgebühr bei stundenweiser Belegung ist der doppelte Stundenansatz

3) nur Kaffee und Aperitif